

21. 1. Sind nach dem heutigen gemeinen Rechte zwischen dem Vater und den in seiner väterlichen Gewalt stehenden Kindern abgeschlossene Rechtsgeschäfte, namentlich auch Schenkungen, rechtswirksam?

2. Vernehmung der Zeugen (§. 361 Abs. 1 C.P.D.). Darf der Zeuge auf eine dem Gerichte überreichte schriftliche Aufzeichnung, in welcher dasjenige, was er zur Sache weiß, enthalten ist, sich beziehen?

III. Civilsenat. Ur. v. 1. Juni 1886 i. S. P. (Rl.) w. S. (Bekl.)
Rep. III. 423/85.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat den vor dem Amtsgerichte Reinhausen am 12. August 1883 mit dem seinen drei minderjährigen Kindern Ernst, Karl und Eduard beigeordneten Pfleger F. und dem Gegenvormunde W. abgeschlossenen Vertrag, wodurch er seinen Kindern sein gesamtes Vermögen, mit Ausnahme seiner Kleidung, überträgt, auf das Recht der Verwaltung und Nutzung des übertragenen Vermögens verzichtet und sich nur vorbehält, daß ihm am 1. Oktober 1883 von dem Vormunde der Kinder 200 M ausgezahlt werden, aus einem doppelten Grunde angefochten und die Herausgabe seines auf Grund jenes Vertrages von dem Pfleger der Kinder in Besitz genommenen Vermögens klagend gefordert. Er behauptet, bei Abschluß des Vertrages infolge von Trunkenheit in einem das Verständnis des Vertrages ausschließenden Zustande sich befunden zu haben, und ist der Ansicht, daß der Vertrag, da er lediglich darauf berechnet sei, seine Kinder zu bereichern, ungültig sei, weil diese sich in seiner väterlichen Gewalt befunden haben.

Das Oberlandesgericht hat den letzteren Einwand durch Zwischenurteil vom 18. März 1885 verworfen, indem es, ohne die Frage zu entscheiden, ob, wie das Landgericht angenommen hatte, in dem in Rede stehenden Vertrage ein bürgerlicher Übergabevertrag oder doch ein nach Analogie eines solchen zu beurteilender Vertrag zu finden sei, und ob der Vertrag sich als ein oneroses Geschäft oder in überwiegendem Maße als eine Schenkung oder als ein sonstiges liberales Geschäft darstelle, davon ausgeht, daß nach dem heutigen Rechte den zwischen dem Vater und den Hauskindern abgeschlossenen Verträgen ohne Einschränkung volle Wirksamkeit beizulegen sei, namentlich auch Schenkungen und sonstigen liberalen Geschäften.

Der hiergegen vom Revisionskläger erhobene Angriff kann für begründet nicht erachtet werden. Der Ansicht, daß Schenkungen des Vaters an das Hauskind rechtliche Wirksamkeit nur dann haben, wenn sie dem Kinde zum Zwecke der Begründung einer eigenen Wirtschaft oder zum Zwecke der Abfindung von der väterlichen Erbschaft gemacht worden sind, kann für das heutige Recht nicht beigetreten werden, es muß vielmehr der von dem Oberlandesgerichte aufgestellte Satz gebilligt werden.

Während in der Doktrin und Praxis darüber Einverständnis herrscht, daß der im älteren römischen Rechte bestehende Grundsatz der Personeneinheit des Vaters und seiner Hauskinder und die daraus folgenden Sätze, insbesondere die Unwirksamkeit aller Rechtsgeschäfte zwischen dem Vater und seinen Hauskindern, im heutigen Rechte nicht mehr im vollen Umfange gelten, dieser Grundsatz vielmehr schon im neueren römischen Rechte, namentlich aber auf Grund deutschrechtlicher Rechtsanschauungen wesentlich modifiziert und beschränkt sei, besteht allerdings Meinungsverschiedenheit darüber, ob nach dem heutigen Rechte alle zwischen dem Vater und seinen Hauskindern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wirksam, oder ob einzelne, namentlich Schenkungen und liberale Geschäfte, noch unwirksam, oder ob nur gewisse Klassen von Rechtsgeschäften, namentlich solche, welche eine Aufhebung der väterlichen Gewalt vorbereiten oder zur Folge haben, gültig seien.

In der Doktrin und in der Praxis der obersten Gerichtshöfe Deutschlands ist jedoch überwiegend die Ansicht zur Geltung gelangt, daß im heutigen Rechte alle zwischen dem Vater und seinen Hauskindern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, auch die liberalen und Schen-

fungen, wirksam seien. Dieser Ansicht ist beizutreten. Da nach dem heutigen Rechte die Hauskinder vermögens- und erwerbsfähig und somit die mit ihrer Vermögensunfähigkeit nach römischem Rechte zusammenhängenden Bestimmungen in Wegfall gekommen sind, so hat auch der römischrechtliche Satz, daß der Vater seinen Kindern keine Schenkungen machen könne, seine Grundlage verloren, es kann der Vater, wie er andere Rechtsgeschäfte mit seinen Kindern wirksam eingehen kann, denselben auch liberale Zuwendungen, unter den für diese im übrigen geltenden Voraussetzungen, machen.¹

Den zweiten, aus der Trunkenheit des Klägers bei der Verhandlung vor dem Amtsgerichte am 12. August 1883 entnommenen Einwand hat der Berufungsrichter nach Aufnahme der von beiden Teilen angebotenen Beweise zurückgewiesen und demgemäß durch Endurteil vom 11. November 1885 die Berufung des Klägers verworfen, weil er nach dem durch die Beweisaufnahme festgestellten Verhalten des Klägers vor, während und nach Abschluß des Vertrages, die Annahme, daß der Kläger in einem solchen Grade betrunken gewesen, daß er den in Rede stehenden, einfachen Vertrag bei dessen gerichtlichem Abschlusse nicht hätte verstehen und in seinen Folgen nicht hätte erfassen können, für widerlegt erachtet.

Der Revisionskläger hat die bei der Beurteilung dieses Einwandes vom Berufungsgerichte zu Grunde gelegten, auch zutreffenden Rechts-

¹ Vgl. Glück, Kommentar Bd. 2 S. 272, Bd. 14 S. 366; Seuffert, Pandekten Bd. 3 S. 483; Gerber, Deutsches Privatrecht S. 242; Weseler, Deutsches Privatrecht S. 128 Bd. 2 S. 557; Roth, Deutsches Privatrecht Bd. 2 S. 336; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 4 S. 254 S. 347. 364; Kraut, Vormundschaft Bd. 2 S. 630 fig. U. M.: Windscheid, Pandekten S. 484; Sintenis, Pandekten Bd. 3 S. 162 Note 8. Für die unbeschränkte Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte haben sich ausgesprochen: Oberappellationsgericht Lübeck, Seuffert, Archiv Bd. 19 Nr. 160; Wiesbaden, Bd. 17 Nr. 255, unter Aufgabe der früher (Bd. 9 Nr. 304) angenommenen entgegengesetzten Ansicht; Oldenburg, Bd. 14 Nr. 44; Jena, Bd. 14 Nr. 44; Darmstadt, Bd. 1 Nr. 353; Kofstok, Bd. 27 Nr. 38; Berlin, Bd. 28 Nr. 139. Vgl. auch Bd. 7 Nr. 195 (Kassel), Bd. 28 Nr. 139 (Wolfsenbüttel). Das Oberappellationsgericht zu Celle war der Ansicht, daß die römischrechtlichen Grundsätze auch im heutigen Rechte noch in Geltung seien und nur eine Ausnahme zu machen sei für solche Verträge, aus denen die Absicht der Kontrahenten hervorgehe, gleichzeitig die väterliche Gewalt aufzuheben (Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 196, Bd. 9 Nr. 44, Bd. 15 Nr. 30, Bd. 26 Nr. 138), vgl. jedoch Seuffert, Bd. 32 Nr. 149. D. E.

grundsätze nicht angefochten, sondern nur gerügt, daß der Einwand gegen die prozeßordnungswidrige Vernehmung des Zeugen M. und der Antrag auf nochmalige Vernehmung desselben verworfen sei.

Dem Revisionskläger ist allerdings darin beizutreten, daß die Vernehmung des Zeugen M. eine ordnungswidrige und sein Antrag auf nochmalige Vernehmung des Zeugen begründet gewesen sein würde, wenn der Zeuge, ohne zuvor mündlich eine zusammenhängende Darstellung seiner Wissenschaft über die unter sein Zeugnis gestellten Thatfachen zu geben, dem Gerichte das zu den Akten genommene Schriftstück mit dem Bemerkten, daß darin dasjenige, was er zur Sache wisse, enthalten sei, übergeben, das Gericht ihm dieses Schriftstück vorgelesen und der Zeuge dessen Inhalt genehmigt hätte. Denn nach §. 361 C.P.O. ist der Zeuge zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben, das heißt mündlich dem Gerichte mitzuteilen, und es ist nicht zulässig, auf ein über seine Kenntnis verfaßtes Schriftstück Bezug zu nehmen. Allein aus dem Protokolle über die Vernehmung des Zeugen M. vom 7. Mai 1885 ergibt sich nicht, daß das mit der Vernehmung desselben beauftragte Amtsgericht A. in der angegebenen unzulässigen Weise verfahren hat, es kann vielmehr der Inhalt dieses Protokolles mit dem Berufungsgerichte dahin aufgefaßt werden, daß nach einer veranlaßten zusammenhängenden mündlichen Darstellung seiner Wissenschaft auf die mit dieser übereinstimmende schriftliche Aufzeichnung des Zeugen behufs Fixierung der Aussage Bezug genommen, dieselbe dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt ist. Wenn auch ein solches Verfahren als angemessen nicht erachtet werden kann, so kann doch die Vernehmung des Zeugen M. als eine ungültige nicht angesehen und daher der Angriff des Revisionsklägers für begründet nicht erachtet werden.“